

Bundesministerium Justiz**BMJ - I 4 (Urheber-, Kartell- und Grundbuchsrecht)**

Museumstraße 7

1070 Wien

vorab per E-Mail: team.z@justiz.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.348.111

Stellungnahme der Bildrecht zur Umsetzung eines Teils der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 96/9/EG und 2001/29/EG

Wien, 20.07.2020

Sehr geehrter Herr Mag. Auinger,
sehr geehrte Frau Mag. Eriksson,
sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der dankend erhaltenen ersten Gesetzesentwürfe vom 12.06.2020 des Bundesjustizministeriums, Abteilung BMJ - I 4 (Urheber-, Kartell- und Grundbuchsrecht) zur Umsetzung eines Teils der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 96/9/EG und 2001/29/EG (nachfolgend „RL“ genannt) nimmt die Bildrecht hiermit zur Umsetzung des Art 12 „Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung“ im Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (nachfolgend nur „VerwGesG2016-Nov21“ genannt) und zu Art. 14 „Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst“ im Urheberrechtsgesetz (nachfolgend nur „UrhG-Nov21“ genannt) – vorbehaltlich weiterer Stellungnahmen und Äußerungen – wie folgt an dieser Stelle Stellung:

I. Zur Umsetzung des Art. 14 der RL „Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst“

Art. 14 der RL sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.“

Die Umsetzung dieses Art. 14 im ersten Entwurf des BMJ sieht vor, dass am Ende des § 74 Abs. 1 UrhG-Nov21 der erste Satz durch den folgenden Halbsatz ergänzt wird:

„es sei denn, das Lichtbild gibt ein Werk der bildenden Kunst wieder, für das die Schutzfrist abgelaufen ist.“

Die **systematische Einfügung** in den § 74 Abs. 1 UrhG-Nov21 **ist zu befürworten**, insbesondere in Bezug auf die dadurch erfolgte Klarstellung, dass Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) gemäß § 3 Abs. 1 nicht von diesem Art. 14 der RL erfasst werden.

Dieser Zusatz ist jedoch **inhaltlich** in Bezug auf dessen **Anwendungsbereiche zu weit gefasst**, da er auch jene betrifft, welche nicht mehr von Art. 14 der RL erfasst werden und auch das Telos des Art. 14 der RL nicht deckt.

Denn Lichtbilder, welche neben dem „Werk der bildenden Kunst, dessen Schutzfrist abgelaufen ist“, auch andere Motive (Gegenstände, Personen, etc.) enthalten, können nicht vom Schutz des Lichtbildes nach § 74 UrhG ausgeschlossen werden, was die derzeitige Formulierung vornimmt.

Dieser **zu weit gefasste Ausschluss** von Lichtbildern, welche lediglich ein Werk der bildenden Kunst, dessen Schutzfrist abgelaufen ist, wiedergeben müssen, würde den Schutz des Lichtbildes nach § 74 UrhG aushöhlen und über die europarechtlichen Vorgaben weit hinausgehen. So müsste lediglich ein Werk der bildenden Kunst, dessen Schutzfrist abgelaufen ist, auf einem Lichtbild erkennbar sein - z.B. im Hintergrund, seitlich, etc. - wodurch der Schutz des gesamten Lichtbildes entfallen würde.

Exemplarisch seien folgende einfache Lichtbilder (welche nicht als Lichtbildwerke kategorisiert werden) gezeigt, die trotz der Erkennbarkeit eines „Werkes der bildenden Kunst, dessen Schutzfrist abgelaufen ist“ nach der derzeitigen Gesetzesformulierung aus dem Schutz des § 74 UrhG-Nov21 fallen würden, was nicht gutzuheißen ist und auch vom Europäischen Gesetzgeber nicht gewollt ist.



Foto vor Leonardo da Vincis „Mona Lisa“ Foto: dpa/Christophe Ena



„Van Gogh Alive“ Multimedia-Ausstellung im Ateneo Mercantil de València

Dementsprechend schlägt die Bildrecht – als Vertreter der Lichtbildhersteller der Republik Österreich gemäß der staatlich verliehenen Wahrnehmungsgenehmigung explizit auch für Lichtbilder – folgende modifizierte Formulierung des ergänzten Halbsatzes am Ende des § 74 Abs. 1 UrhG-Nov21 vor:

*„es sei denn, das Lichtbild gibt **ausschließlich und originalgetreu** ein Werk der bildenden Kunst wieder, für das die Schutzfrist abgelaufen ist.“*

Diese notwendige Ergänzung stützt sich u.a. auf den Erwägungsgrund 53 der RL, welcher u.a. erklärt:

*„(...) Im Bereich der bildenden Kunst trägt die Verbreitung von **originalgetreuen Vervielfältigungen** gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe bei. (...) **Bestimmte Vervielfältigungen** von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst sollten daher nicht durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt werden. (...).“*

Unterstreichungen und Fettdruck im Nachhinein zur Verdeutlichung hinzugefügt

Auch die Erläuterungen des BMJ zu § 74 Abs. 1 UrhG-Nov21 greift ausdrücklich diesen Umstand auf, in dem es wörtlich ausführt:

*„EG 53 rechtfertigt diese Beschränkung damit, dass im Bereich der bildenden Kunst die Verbreitung von **originalgetreuen Vervielfältigungen** gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe beitrage.“*

Unterstreichungen und Fettdruck im Nachhinein zur Verdeutlichung hinzugefügt

Das Telos dieses Art. 14 der RL bezieht sich auf **originalgetreue Vervielfältigungen** und beschränkt sich auf **bestimmte**, nämlich originalgetreue, **Vervielfältigungen** wie der Erwägungsgrund 53 ausdrücklich erklärt. Diesem Umstand wird der vorgenannte modifizierte Formulierungsvorschlag der Bildrecht gerecht. Dementsprechend bittet die Bildrecht eindringlich, diese Ergänzung vorzunehmen.

II. Zur Umsetzung des Art. 12 der RL „Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung“

Die Bildrecht begrüßt, dass die fakultative Bestimmung des Art 12 der RL in Österreich umgesetzt wird.

Die Systematik der Umsetzung im VerwGesG 2016 unter § 25b VerwGesG2016-Nov21 ist ebenfalls zu begrüßen.

Die RL spricht in Art 12 von der Befugnis der betreffenden Verwertungsgesellschaft **Lizenzvereinbarungen** über die **Rechte** von Rechteinhabern abzuschließen, die dieser Verwertungsgesellschaft nicht eingeräumt wurden oder worüber die Verwertungsgesellschaft nicht aufgrund einer gesetzlichen

Berechtigung oder Vermutung legitimiert ist, einen Abschluss einer derartigen Lizenzvereinbarung vorzunehmen.

Die Richtlinie beschränkt diese Befugnis nicht auf reine „**Werknutzungsbewilligungen**“, sondern lässt gerade auch die Übertragung von „**Werknutzungsrechten**“ zu.

Da das österreichische Urheberrechtsgesetz in § 24 Abs 1 UrhG zwischen Werknutzungsbewilligungen (Satz 1) und Werknutzungsrechten (Satz 2) unterscheidet, ist die Befugnis des § 25b VerwGesG2016-Nov21 dementsprechend anzugleichen, dass die von der Aufsichtsbehörde legitimierte Verwertungsgesellschaft nach § 25b VerwGesG2016-Nov21 **sowohl Werknutzungsbewilligungen erteilen als auch Werknutzungsrechte** einräumen kann.

Der derzeitige erste Gesetzesentwurf enthält lediglich die Möglichkeit der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen, was vor der europäischen Richtlinienvorgabe zu kurz greift. Die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten steht auch nicht entgegen, dass diese Bestimmung der kollektiven Lizenzvergabe territorial auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt ist.

Dementsprechend fordert die Bildrecht die **Ergänzung** des § 25b VerwGesG2016-Nov21 in Bezug darauf, dass die erweiterte kollektive Lizenzvergabe so gesetzlich in § 25b VerwGesG2016-Nov21 auszugestalten ist, dass die von der Aufsichtsbehörde legitimierte Verwertungsgesellschaft **sowohl Werknutzungsbewilligungen erteilen als auch Werknutzungsrechte einräumen** kann.

Die **Wartefrist von 3 Monaten** in dem Entwurf zu § 25b Abs. 1 Z 2 VerwGesG2016-Nov21 ist als zu **starr zu qualifizieren**. Die Formulierung aus der RL in Art 12 Abs. 3 lit d, welche eine „**angemessene Zeitspanne**“ vor Beginn der lizenzierten Nutzung vorgibt, trägt der notwendigen Flexibilität Rechnung, welche die verschiedenen Nutzungs-/Anwendungsbereiche verlangen, in welchen diese Bestimmung Geltung erlangen können.

Dementsprechend fordert die Bildrecht die **Abänderung** des § 25b Abs. 1 Z 2 VerwGesG2016-Nov21 insoweit, dass die **Wartefrist von 3 Monaten** in eine **angemessene Wartefrist** geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Günter Schönberger
Geschäftsführer Bildrecht